



Gemeinde Hettenshausen

# Richtlinie zur Förderung der Vereine, des Sports, der Kinder, Schüler und Jugend in der Gemeinde Hettenshausen

2022

Die Gemeinde Hettenshausen gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Vereine, des Sports und der Kinder, Schüler und Jugend. Die Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch, weder grundsätzlich noch der Höhe nach.

## 1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

### 1.1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Hettenshausen betrachtet Vereine und Jugendgruppen als wesentliche Träger des kulturellen, sozialen, kirchlichen und sonstigen Lebens der Gemeinde Hettenshausen. Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert die Gemeinde die Breite und Vielfalt der Aktivitäten ihrer Bürgerinnen und Bürger und der von ihnen geschaffenen Gruppen und Vereinigungen.

### 1.2. Fördergebiet

Gefördert werden alle gemeinnützigen Vereine und Jugendgruppen, die ihren Hauptsitz im Gemeindebereich haben. Diese werden nachstehend als „Vereine“ bezeichnet.

### 1.3. Zuschüsse

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Höhe richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 1.4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Anträge auf Förderung sind schriftlich oder per E-Mail zu beantragen, soweit in diesen Richtlinien keine andere Regelung erfolgt.
2. Bei Anträgen auf Förderung von Baumaßnahmen oder Beschaffung sind diese so rechtzeitig zu stellen, dass eine ausreichende Vorbehandlung in der Verwaltung und eine ordnungsgemäße Beratung im Gemeinderat möglich ist.

Eine Bezuschussung von Baumaßnahmen und größeren Beschaffung im laufenden Rechnungsjahr ist nur möglich, wenn der Antrag rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplans im Vorjahr eingereicht ist. Werden für Investitionen Zuschüsse bei der Gemeinde Hettenshausen beantragt, die den Betrag von 3.000 € übersteigen, können diese erst nach Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan ausbezahlt werden. Der Verein darf mit einer Baumaßnahme erst beginnen, wenn die Finanzierung gesichert ist,

alle behördlichen Genehmigungen vorliegen und die Folgekosten für den Verein tragbar sind.

3. Der Antragsteller muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) haben und sich bereit erklären, auf Verlangen Unterlagen hierüber zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen vorzulegen.
4. Der Verein muss mindestens 10 Mitglieder haben.

## **2. Grundförderung**

Alle Vereine erhalten, gestaffelt nach ihrer Mitgliederzahl, folgende jährliche Grundförderung:

10 bis 49 Mitglieder	70 Euro
50 bis 99 Mitglieder	100 Euro
100 bis 299 Mitglieder	200 Euro
300 bis 499 Mitglieder	300 Euro
über 500 Mitglieder	400 Euro

Die Feuerwehr erhält eine Grundförderung von 400 Euro pro Jahr, sowie einen Kopfbetrag von 5,00 Euro pro aktiven Feuerwehrmann.

## **3. Kinder-, Schüler- und Jugendförderung**

1. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten.
2. Die förderfähige Jugendarbeit in den Vereinen muss regelmäßig (durchschnittlich einmal pro Monat) in Form eines auf Jugendliche ausgerichteten Angebots stattfinden.
3. Zur Förderung der Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit in den Vereinen wird ein jährlicher Zuschuss von 7,50 Euro je Kind oder Jugendlichenem gewährt.
4. Als Jugendlicher gilt, wer im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
5. Die Mittel müssen nachweislich sowie ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.
6. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist die ordnungsgemäße Anmeldung der Jugendlichen nach den Richtlinien des jeweiligen Dachverbandes. Die Mitglieder der kirchlichen Jugendgruppen müssen bei der Pfarrei als aktive Mitglieder gemeldet sein.
7. Der tatsächliche Beitrag des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung der Jugendförderung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Monatsbeitragssätzen entspricht:  

Je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	1,00 Euro
Je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre:	2,00 Euro
8. Im Rahmen der Talentförderung werden Zuschüsse zu den Reisekosten ab Oberbayerischer Meisterschaft gewährt. Die Gemeinde übernimmt 50 % der Fahrtkosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz für die aktiven Sportler. Bei Schülern und Jugendlichen werden bei einer Gruppe bis 10 Teilnehmern 1 Begleitperson, sowie für angefangene 10 weitere Teilnehmer eine weitere Begleitperson, bei der Bezuschussung

der Fahrtkosten berücksichtigt.

9. Für Jugendfreizeitmaßnahmen, die nicht im überwiegenden Maße dem spezifischen Verbandszweck (z. B. Trainingslager) angehören, werden Fördermittel in Höhe von 6,00 Euro pro Tag je Kind/Schüler bzw. Jugendlicher. An- und Abreise zählen als 1 Tag. Der beanspruchte Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Der Antrag ist schriftlich durch die Jugendleitung bis zum 31.12. des Jahres für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

#### **4. Übungsleiter und Übungsstunden**

1. Die Vereine erhalten eine Pauschale von 2,00 Euro pro Übungsstunde für den Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern im abgelaufenen Kalenderjahr.
2. Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften für die inhaltliche Gestaltung von Übungsstunden (Übungsleitern) soll Gelegenheit gegeben werden, dass möglichst breite Schichten der Bevölkerung aller Altersstufen in Vereinen an Übungsstunden unter qualifizierter Leitung anerkannter Übungsleiter teilnehmen können.

##### 3. Spezielle Fördervoraussetzungen

###### 3.1. Übungsleiter

- 3.1.1 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Ministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.

###### 3.1.2 Anerkannt sind ferner

- Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Ministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- Sowie sonstige Übungsleiter (Chorleiter, Dirigenten o.ä.), die eine entsprechende Ausbildung nachweisen können.

- 3.1.3 In ihrem Ablaufjahr werden die Übungsleiterausweise bis jeweils zum 31. Dezember als gültig anerkannt.

###### 3.2. Übungsstunden

- 3.2.1 Die Übungsstunden müssen einen unmittelbar zusammenhängenden Zeitraum praktischen Übens von 45 - 60 Minuten umfassen. Darüber hinausgehende unmittelbar zusammenhängende Übungszeiten von längerer Dauer sind zur Ermittlung der Zahl der Übungsstunden in Teilzeiten von 45 Minuten aufzuteilen, wobei verbleibende Restzeiten für die Förderung nicht berücksichtigt werden. Es werden maximal 2 x 2 Förderstunden/Tag/Gruppe anerkannt.

- 3.2.2 Besprechungs- und Diskussionsabende sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen gelten nicht als Übungsstunden.

- 3.2.3 An Übungsstunden, die in die Förderung einbezogen werden, sollen grundsätzlich 10 Personen oder mehr aktiv teilnehmen.

Wird eine Übungsgruppe in mehrere (durchwechselnde) Untergruppen aufgeteilt mit der Maßgabe, dass jede Untergruppe unter der Anleitung jeweils eines anerkannten Übungsleiters übt, so kann eine solche Übungsstunde für jeden der eingesetzten und anerkannten Übungsleiter einer Untergruppe gefördert werden, wenn die Untergruppe

grundsätzlich noch 10 oder mehr aktive Teilnehmer aufweist.

3.2.4 Die Übungsstunden müssen von anerkannten Übungsleitern (vgl. Nummer 3.1) geleitet werden. Übungsstunden, die vertretungsweise von einem nicht anerkannten Übungsleiter abgehalten werden, können nicht berücksichtigt werden.

Für den Alterssport können nur Übungsleiter „Senioren-Sport“ bzw. A-Übungsleiter eingesetzt werden, für den Behindertensport nur entsprechend ausgebildete F-Übungsleiter.

3.2.5 Übungsstunden sind förderfähig, wenn sie in der Jahressumme in einem ausgewogenen Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins stehen. Davon ist stets auszugehen, wenn die Jahressumme der zur Bezuschussung angemeldeten Übungsstunden das Vierfache der Mitgliederzahl nicht übersteigt.

Werden mehr Übungsstunden abgerechnet, so sind diese nur förderfähig, wenn für die Mehrstunden eine schlüssige Begründung vorgelegt wird.

## **5. Antragstellung und Antragsfrist**

1. Zuschüsse sind schriftlich oder per E-Mail bei der Gemeinde Hettenshausen zu beantragen.

2. Beizufügen sind dem Antrag

- für die Förderung nach Artikel 2 (Grundförderung) und Artikel 3 (Kinder, Schüler und Jugendförderung) die Jahresmeldung zum jeweiligen Dachverband, soweit keine Meldung erfolgt ersatzweise die Mitgliederliste Stand 31.12. des Vorjahres (falls gleichzeitig Jugendförderung beantragt wird und keine Meldung an einen Dachverband vorliegt, ist diese Mitgliederliste nach dem Geburtsdatum zu gliedern)
- für die Förderung nach Artikel 4 (Übungsleiterförderung) für jeden Übungsleiter eine Aufstellung der Übungsleiterstunden entsprechend dem Formblatt der Gemeinde und eine Kopie des Übungsleiterausweises.

3. Die Anträge sind jeweils bis 30. April eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen.

## **6. Verwendungsnachweis**

1. Sämtliche nach diesen Richtlinien geförderten Vereine haben auf Anforderung der Gemeinde ihre jeweiligen Kassenbücher, ihre aktuellen Mitgliederlisten sowie einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

2. Sollte die Einsicht in diese Unterlagen verweigert werden, bzw. eine ordnungsgemäße Verwendung eines gewährten Zuschusses aus dem Verwendungsnachweis bzw. den Kassenbüchern nicht nachgeprüft werden können oder Tatsachen festgestellt werden, welche zu der Annahme berechtigen, dass ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt wurde bzw. nicht zweckgebunden verwendet wurde, kann der Gemeinderat im Einzelfall eine Zuschussbewilligung bzw. einen bereits ausbezahlten Zuschuss nebst dem entsprechenden Zinsausfall teilweise oder ganz rückfordern.

## **7. Ehrungen und Vereinsjubiläen**

1. Ehrungen erfolgen für besondere sportliche Leistungen von Einzelsportlern und Mannschaften.

2. Auszeichnungen erfolgen ebenso für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten von Vereinsfunktionären sowie ehrenamtliche Tätigkeiten von Personen im kirchlichen und karitativen

Bereich, die seit mindestens 15 Jahren ohne Entschädigung bzw. Honorar tätig sind. Die Ehrung soll zu allen weiteren runden bzw. halbrunden Jubiläen (z. B. 20, 25-jähriges Engagement) vorgenommen werden. In begründeten Fällen kann eine Ehrung auch außerhalb dieser Jubiläumszeiten vorgenommen werden.

3. Die Meldung der zu ehrenden Personen bzw. Mannschaften obliegt den jeweiligen Vereinen bzw. Einrichtungen. Diese Meldung sollte bis 30. April eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.
4. Herausragende sportliche Erfolge oder sonstige besondere Leistungen können gegebenenfalls auch außer der Reihe gemeldet werden.
5. Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, werden pro Vereinsjahr mit 10,00 Euro bezuschusst.

## **8. Zuschüsse für Baumaßnahmen und Anschaffungen**

Für den Sportstätten- und Sportheimbau, sowie für Generalinstandsetzungen kann ein Zuschuss durch die Gemeinde Hettenshausen gewährt werden. Der Antrag ist entsprechend Nr. 1.4. der Richtlinie an den Gemeinderat zu stellen. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung sind wie Generalinstandsetzungen zu behandeln, wenn sie wesentliche Bauteile umfassen, so dass sie mit einer Generalinstandsetzung annähernd vergleichbar sind.

Die Gemeinde leistet Investitionszuschüsse grundsätzlich in Höhe der Materialkosten. Über die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## **9. Unterhalt der Rasensportflächen**

Die Pflege und der Unterhalt der Rasensportflächen bleibt grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde Hettenshausen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Hettenshausen tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

**Gemeinde Hettenshausen**

Hettenshausen, den 25.02.2022

Wolfgang Hagl  
Erster Bürgermeister